



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 24.09.1996

Unterhaltsvorschussgesetz Geschäftsstatistik RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.9.1996 - IV B 2 - 6023.3 - (ab 29.7.2010 MFKJKS)

Unterhaltsvorschussgesetz Geschäftsstatistik

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
vom 24.9.1996 - IV B 2 - 6023.3 -
(ab 29.7.2010 MFKJKS)

Für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482/SGV. NRW. 216) die Kreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zuständig.

Über den Personenkreis, der Leistungen nach dem Gesetz in Anspruch nimmt, sowie über die Dauer der Leistungsgewährung ist von den durchführenden Stellen jährlich - jeweils zum 31.12. - eine Geschäftsstatistik nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

Die ausgefüllten Formblätter sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, jeweils bis zum 10. Februar einzusenden.

MBI. NRW. 1996 S. 1698.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)